

**Vereinbarung
zwischen der Stadt Freiburg i. Br. und der Gemeinde Hochdorf
über die Eingliederung der Gemeinde Hochdorf
in die Stadt Freiburg im Breisgau**

vom 30. April 1973
in der Fassung vom 27. Juni 2017

Präambel

In der Überzeugung, dass die in § 10 Abs. 1 Nr. 5 der vorliegenden Vereinbarung festgeschriebene Bestimmung inhaltlich und in ihrer Formulierung eine Diskriminierung darstellt, die nicht zu rechtfertigen ist, hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 27. Juni 2017 diese Präambel beschlossen:

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 der Vereinbarung sieht vor, dass die "Stadt Freiburg i. Br. [sich] verpflichtet [...] keine Unterkünfte oder Lagerplätze für Zigeuner und Landfahrer auf der Gemarkung Hochdorf anzulegen". Diese Bestimmung benachteiligt bestimmte Menschen, die aufgrund ihrer Abstammung oder Herkunft in die konstruierte Kategorie "Zigeuner" eingeordnet werden, verstößt damit gegen Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes und ist insoweit bereits von Gesetzes wegen als Verstoß gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip nichtig.

Weder in Hinblick auf mögliche Einrichtungen noch in sonstiger Hinsicht darf eine Gemeinde nach diesen Merkmalen unterscheiden. Der in diesem Satz zum Ausdruck kommende Antiziganismus widerspricht den moralischen und politischen Grundüberzeugungen der Stadt Freiburg im Breisgau, einschließlich des Ortsteils Hochdorf. Jeder Form von rechtswidriger Diskriminierung und Rassismus tritt die Stadt Freiburg im Breisgau entschieden entgegen.

In Anbetracht der wachsenden wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden örtlichen und sachlichen Verflechtung im Raum Freiburg und in Erkenntnis der gemeinsamen Verpflichtungen, das Wohl der Bevölkerung im Raum Freiburg nach besten Kräften zu fördern, schließen

die Stadt Freiburg im Breisgau,

vertreten durch ihren Oberbürgermeister Dr. Eugen Keidel,

und

die Gemeinde Hochdorf,

vertreten durch den Bürgermeister Herbert Koßmann,

aufgrund des Artikels 74 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1971 in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung vom 25. Juli 1955 in der Fassung der Gesetze vom 26. März 1968, 28. Juli 1970, 18. Dezember 1970 und 26. Juli 1971 und vorbehaltlich der notwendigen staatlichen Genehmigung folgende

Vereinbarung:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Hochdorf wird in die Stadt Freiburg im Breisgau eingegliedert. Sie bildet fortan den Stadtteil "Freiburg-Hochdorf".

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Freiburg im Breisgau tritt mit dem Tage der Eingliederung als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Hochdorf ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

- (1) Die Bürger und die übrigen Einwohner der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung gleichberechtigte Bürger und Einwohner der Stadt Freiburg im Breisgau. Ihre Pflichten sind die gleichen wie die der Freiburger Bürger und Einwohner, soweit in dieser Vereinbarung oder in der Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens im Gebiet einer Gemeinde oder eines Land- oder Stadtkreises maßgebend ist, wird Einwohnern der

eingegliederten Gemeinde die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung ununterbrochene Wohndauer in der Gemeinde Hochdorf und im Landkreis Freiburg angerechnet.

- (3) Für den Bürgernutzen gilt die bisherige Regelung.

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Der Stadtteil Freiburg-Hochdorf erhält die Rechte einer Ortschaft mit einer örtlichen Verwaltung im Sinne der §§ 76 a ff der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird ihre Hauptsatzung entsprechend ändern.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der jeweiligen Zahl der Gemeinderäte, welche die eingegliederte Gemeinde bei Fortbestand ihrer Selbständigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen haben würde.
- (3) Die Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Hochdorf sind vom Tag der Eingliederung an bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 die Ortschaftsräte. Scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird ihre Hauptsatzung in diesem Sinne ändern.
- (4) Das Amt des Ortsvorstehers wird dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Hochdorf bis zum Ablauf seiner Amtszeit übertragen. Er erhält auch im Falle seiner Wiederwahl, als Besoldung den Betrag, den er als Bürgermeister der Gemeinde Hochdorf bei deren Fortbestand als selbständige Gemeinde erhalten würde. Für die Größengruppe ist die jeweilige Einwohnerzahl des Stadtteils Freiburg-Hochdorf maßgebend.
- (5) Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung und die damit verbundene Änderung der Hauptsatzung ist nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats möglich. Der Beschluss des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 5

Übernahme der Bediensteten

Alle Bediensteten der Gemeinde Hochdorf werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Freiburg im

Breisgau übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 6 Ortsrecht

Das in der Gemeinde Hochdorf geltende Orts- und Kreisrecht gilt fort, bis es durch neues Orts- oder Kreisrecht ersetzt oder aufgehoben wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 7 Gemeindeabgaben

(1) Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hochdorf werden in einem Zeitraum von 10 Jahren an die der Stadt Freiburg im Breisgau angeglichen. Die Angleichung erfolgt stufenweise und getrennt für die Gewerbesteuer, die Grundsteuer A und die Grundsteuer B.

In den ersten vier Jahren nach der Eingliederung bleiben die Hebesätze unverändert.

In den folgenden drei Jahren ist der Hebesatz für den Stadtteil Freiburg-Hochdorf um 50 v. H. und in den danach folgenden drei Jahren um 75 v. H. der Differenz zum Hebesatz der Stadt Freiburg im Breisgau zu erhöhen.

Ausgangspunkt für die Berechnungen sind die von der Gemeinde Hochdorf im Rechnungsjahr 1972 festgesetzten Hebesätze von 300 v. H. bei der Gewerbesteuer und von 200 v. H. bei der Grundsteuer A und B, für die Stadt Freiburg im Breisgau die für das jeweilige Rechnungsjahr festgesetzten Hebesätze.

Abweichend hiervon bleibt der Hebesatz für die Grundsteuer A im Stadtteil Hochdorf auf die Dauer von 10 Jahren unverändert.

Ergeben sich bei der Grundsteuer A und B aus einer neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte Änderungen der Messbeträge, so ist der für die Berechnung geltenden Ausgangshebesatz der Gemeinde Hochdorf auf einen steuerneutral wirkenden Hebesatz umzurechnen.

Vom 11. Jahr nach der Eingliederung sind die Hebesätze gleich.

Die Mindestgewerbesteuer entfällt.

(2) Die Hundesteuer wird für die Dauer von 10 Jahren in der bisherigen Höhe erhoben. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird die Satzung über die Hundesteuer entsprechend ergänzen.

(3) Für die nachstehenden Gemeindeabgaben werden die Regelungen der Stadt Freiburg im Breisgau übernommen:

Vergnügungssteuer,
Erschließungsbeitrag,
Kanalbeitrag,
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, soweit die gebührenrechtlichen Bestimmungen im Stadtteil Hochdorf in Kraft gesetzt werden.

(4) Die Feuerwehrabgabe entfällt.

§ 8

Kulturelle Einrichtungen

- (1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde soll sich auch in Zukunft frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Freiburg im Breisgau wird alle in der eingegliederten Gemeinde vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen wie ihre eigenen fördern und unterstützen, zumindest aber eine Unterstützung wie bisher gewähren.

§ 9

Gegenwärtige und künftige Verwaltung

Die Stadt Freiburg im Breisgau verpflichtet sich, im Stadtteil Freiburg-Hochdorf die in der Zusatzvereinbarung genannten Vorhaben auszuführen.

§ 10

Besondere Verpflichtungen und Zusagen der Stadt

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. verpflichtet sich
 1. im Stadtteil Freiburg-Hochdorf eine örtliche Verwaltung im Sinne der Nr. 25 der Zusatzvereinbarung zu unterhalten;
 2. das Projekt Regio Friburgensis in jeweiliger Abstimmung mit dem Ortschaftsrat weiterzubehandeln, wobei sichergestellt sein muss, dass die Eigenart des gewachsenen Ortes nicht beeinträchtigt wird. Die neuen Baubereiche sollen sich städtebaulich vom gewachsenen Ort absetzen, wobei jedoch eine Integration beider Siedlungsbereiche gefunden werden muss. Bei Verwirklichung des Projekts soll der Baustellenverkehr das Straßennetz des Ortssetters von Hochdorf möglichst nicht unzumutbar belasten;

3. die Stilllegung der Behelfskläranlage Markwaldwiesen zu betreiben und die Abwässer aus der Mooswaldsiedlung ganz in die Kläranlage Eichstetten abzuleiten;
 4. weder einen Flugplatz oder einen Landeplatz noch die Mülldeponie auf die Gemarkung Hochdorf zu verlegen oder auszudehnen noch eine Müllverwertungsanlage zu errichten;
 5. keine Unterkünfte oder Lagerplätze für Zigeuner und Landfahrer auf der Gemarkung Hochdorf anzulegen;
 6. den Gemeindewald Flurstück Nr. 2539 westlich der Autobahn (Gewann Obermarkwald von rund 24 ha) als Naherholungszone zu erhalten. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu ändern;
 7. die kirchlichen Bauvorhaben, wie im Entwurf des Bebauungsplans vorgesehen, zu ermöglichen;
 8. die Haupterschließung der Industriezone Hochdorf-Freiburg östlich der Autobahn vorzunehmen;
 9. die Industriezone mit ca. 105 ha nicht zu erweitern;
 10. die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe auf Gemarkung Hochdorf mit dem Ortschaftsrat abzustimmen.
- (2) Ausnahmen von Ziff. 1 bis 10 sind nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat möglich. Sollte der Ortschaftsrat nicht mehr bestehen, sind Ausnahmen nur zulässig, wenn eine nach § 20 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung anzuberaumenden Bürgerversammlung des Stadtteils Freiburg-Hochdorf mehrheitlich zustimmt.

§ 11

Auslegung der Vereinbarung und Vertretung bei Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wird im Geiste der Gleichberechtigung und im Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieser Vereinbarung werden einem Vermittlungsausschuss unterbreitet. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats, die von dem jeweiligen Gremium aus seiner Mitte gewählt werden.
- (2) Lassen sich Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege nicht bereinigen, so wird die eingegliederte Gemeinde bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Eingliederung durch mindestens sechs Mitglieder des Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).

- (3) Andere als die in dieser Vereinbarung genannten Personen erwerben aus dieser Vereinbarung keine Ansprüche gegen die Stadt Freiburg im Breisgau.

§ 12

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau
als Partner der Vereinbarung

Soweit in dieser Vereinbarung oder in der Zusatzvereinbarung Regelungen enthalten sind, die die Ausübung der Organisationsgewalt des Oberbürgermeisters betreffen, oder soweit darin der Ortsvorsteher oder die örtliche Verwaltung des künftigen Stadtteils Freiburg-Hochdorf mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden, die nicht der Stadt Freiburg im Breisgau als solcher, sondern ihrem Oberbürgermeister obliegen, ist auch der Oberbürgermeister Partner dieser Vereinbarung; seine Unterschrift wird insoweit auch im eigenem Namen geleistet.

§ 13

Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung

Die Gemeinde Hochdorf verpflichtet sich, von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Tage der Eingliederung Gemeindeeigentum nur im Einvernehmen mit der Stadt Freiburg im Breisgau zu veräußern oder zu erwerben; dasselbe gilt für die Eingehung von Verpflichtungen, die sich auf die Zeit nach der Eingliederung auswirken.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft mit Ausnahme des § 13, der bereits mit der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft tritt.
- (2) Für das Rechnungsjahr 1973 werden die von den vertragsschließenden Gemeinden beschlossenen Haushaltspläne getrennt vollzogen.
- (3) Der in § 7 Abs. 1 und 2 bestimmte 10-Jahres-Zeitraum beginnt am 1. Januar 1974.

Freiburg im Breisgau/Hochdorf, den 30. April 1973

Für die Stadt Freiburg i. Br.

Für die Gemeinde Hochdorf

Dr. Eugen Keidel
Oberbürgermeister

Koßmann
Bürgermeister

Die Vereinbarung wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Freiburg vom 30. Juni 1973 Nr. 12/21/0105/51 genehmigt.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung wird aufgrund von § 9 Abs. 2 GO i. V. m. Art. I des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hundesteuer vom 10. April 1973 (GBl. S. 100) wie folgt geändert:

"Die Hundesteuer wird für die Dauer von fünf Jahren in der bisherigen Höhe erhoben."

§ 14 Abs. 3 der Vereinbarung wird entsprechend geändert.

**Anlage zu der Vereinbarung über die
Eingliederung der Gemeinde Hochdorf
in die Stadt Freiburg im Breisgau**

Zusatzvereinbarung

zur Vereinbarung zwischen der Stadt Freiburg im Breisgau und der Gemeinde Hochdorf über die Eingliederung der Gemeinde Hochdorf in die Stadt Freiburg im Breisgau

Die Vertragsschließenden vereinbaren ergänzend was folgt:

A

Ortsrecht

(zu § 6 und § 7 der Vereinbarung)

Folgende ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Freiburg im Breisgau werden auf das Gebiet des Stadtteils Freiburg-Hochdorf erstreckt:

1. Satzungen

Hauptsatzung vom 18. August 1971, zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. Februar 1973,

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 11. März 1970 i. d. F. vom 23. Juli 1971,

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Juli 1971,

Satzung über die amtliche Schätzung von Grundstücken vom 21. April 1956,

Satzung über die städtischen Wohnplätze für Zigeuner und Landfahrer vom 17. Januar 1965,

Satzung über die Feuerwehr der Stadt Freiburg i. Br. vom 19. Juni 1972,

Satzung über die Gebühren der städtischen Desinfektionsanstalt vom 23. September 1969 i. d. F. vom 23. Juni 1971,

Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrags vom 17. Februar 1972,

Satzung über die Müllbeseitigung in der Stadt Freiburg i. Br. vom 20. Dezember 1963, i. d. F. der Satzungen vom 3. Juni 1965 und 15. März 1971,

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 30. Juni 1969 i. d. F. vom 31. Mai 1972,

Satzung über den Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Wasserversorgungsnetz und die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung in der Stadt Freiburg i. Br. vom 15. Juli 1963,

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Freiburg i. Br. - AVB Wasser - vom 15. Juli 1963 nebst Anlage betreffend Allgemeine Herstellungskosten und Tarifpreise i. d. F. vom 15. März 1971, jedoch mit der Maßgabe, dass der allgemeine Tarifpreis für Wasser je cbm und je Zähler im Stadtteil Freiburg-Hochdorf 0,90 DM beträgt, sowie der Beschluss des Werkausschusses über die Erhebung von Mahnkosten vom 25. Juni 1971,
Satzung über den Benutzungszwang der städt. Grubenreinigung und Schlammabfuhr vom 7. Oktober 1970,
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 26. September 1963,
Satzung über die Erhebung von Kanalbeiträgen vom 26. Juli 1971,
Satzung über die Erhebung von laufenden Gebühren für die Beseitigung der Abwässer (Kanalgebührenordnung) vom 27. Februar 1967 i. d. F. vom 15. März 1971,
Satzung über den Benutzungszwang der städt. Grubenreinigung und Schlammabfuhr vom 7. Oktober 1970,
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung von Entwässerungsgesuchen und die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. Februar 1972,
Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuerordnung) vom 16. Dezember 1970 i. d. F. vom 14. Juni 1971, vom 20. Juli 1972, vom 10. November 1972,
Satzung über die Hundesteuer vom 15. März 1971 i. d. F. vom 17. Dezember 1971, 31. Juli 1972 und 20. Februar 1973,
Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen vom 21. Juni 1968,
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 18. Januar 1966 i. d. F. vom 31. Mai 1972.

2. Polizeiverordnungen

Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Ordnung vom 26. Januar 1968,
Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung in der Feldmarkung (Feldpolizeiverordnung) vom 27. August 1960,
Polizeiverordnung über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege vom 20. Juli 1966 i. d. F. vom 1. Februar 1967,
Polizeiverordnung zur unschädlichen Beseitigung verendeter Kleintiere vom 4. Juni 1960.

3. Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Regelung des Kraftdroschkenverkehrs (Droschkenordnung) vom 4. September 1964,

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Droschken-tarif) vom 4. November 1970,

Rechtsverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 30. Juli 1958,

Rechtsverordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am Samstag vor dem 2. Sonntag der Herbstmesse vom 24. April 1968 i. d. F. vom 9. März 1972,

Rechtsverordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 12. Dezember 1961.

4. Soweit vorgenannte Rechtsvorschriften bis zur Eingliederung der Gemeinde Hochdorf in die Stadt Freiburg im Breisgau geändert werden, werden sie in der geänderten Fassung auf das Gebiet des Stadtteils Freiburg-Hochdorf ausgedehnt. Anstelle von aufgehobenen Vorschriften treten die an ihre Stelle tretenden neuen Vorschriften.

B

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

zu § 9 der Vereinbarung)

Die Stadt Freiburg im Breisgau verpflichtet sich, nachfolgende Vorhaben fort- bzw. auszuführen:

1. Fertigstellung der Mehrzweckhalle (21 m x 45 m)
2. Bau eines Hallenbades in räumlichem Zusammenhang mit dem geplanten Gemeindezentrum 1975/76 (Mindestgröße 10 m x 25 m)
3. Planung eines Schulzentrums und Bau einer Grundschule als I. Bauabschnitt bei Bedarf, frühestens jedoch 1974. (Der Bedarf ist gegeben, wenn sich die Geburtsjahrgänge so entwickeln, dass die für die Eingangsklasse von der Kultusbehörde festgesetzte Schülerrichtzahl über mehrere Jahre hinweg überschritten wird. Die Grundschüler von Hochdorf sollen keiner anderen Schule zugewiesen werden.)
4. Instandsetzung der derzeitigen Schule einschließlich der Umstellung der Koksheizung auf Ölheizung (1973)
5. Errichtung eines Verwaltungsgebäudes für die örtliche Verwaltung, die Poststelle und eine Bankfiliale sowie einen Versammlungsraum mit Bewirtungsmöglichkeit (Baubeginn 1978)

6. Sofortige Aufstellung eines Bebauungsplans und anschließende Erschließung des "Mischgebietes Höge" unter Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen gegen den Lärm der Autobahn
7. Bau einer Leichenhalle mit Einsegnungsraum und Außenanlage im vorgesehenen Erweiterungsbereich (Baubeginn 1973)
8. Fertigstellung des Hartplatzes neben dem Rasensportplatz (1973). Die Böschung zwischen Rasen- und Hartplatz soll im Zuge der Fertigstellung des Hartplatzes mit Stehrängen versehen werden.
9. Vermessung und Feststellung der Entschädigung für Grunderwerb im Zuge der durchgeführten Straßenerweiterung sowie Entschädigung der Grundstückseigentümer (1973)
10. Verbesserung der Zufahrtsmöglichkeiten zu den Baggerseen am Zubringer Nord (1973)
11. Umstellung der Heizung des alten Kindergartens auf Ölheizung
12. Vorläufige Erschließung der Industriezone (1973/74). Bis zum endgültigen Ausbau der Haupterschließungsstraße ist die Erschließung der Industriezone von Norden über den bestehenden Wirtschaftsweg entlang der Autobahn vorzunehmen und in Richtung Süden im Bereich von Landwasser an die L 116 anzuschließen.

C

Sonstige Regelungen

1. Zu § 2 der Vereinbarung:

Die Gemeinde Hochdorf übergibt der Stadt Freiburg im Breisgau eine Aufstellung ihrer Mitgliedschaften bei öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen. Die Aufstellung muss ersehen lassen, bis zu welchem Zeitpunkt die Mitgliedschaft gekündigt werden kann. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird entscheiden, welche Mitgliedschaften fortgesetzt, gegenstandslos oder gekündigt werden. Dasselbe gilt für Verträge, mit denen Rechte und Pflichten der Gemeinde Hochdorf begründet worden sind.

2. Zu § 4 der Vereinbarung:

Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde läuft bis zum 18. April 1975. Bis zu diesem Zeitpunkt wird er zum Ortsvorsteher ernannt (Beamter auf Zeit). Nach Ablauf seiner Amtszeit soll dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde das Amt des Ortsvorstehers erneut übertragen werden. Die danach jeweils notwendige Wahl des Ortsvorstehers erfolgt durch den Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats.

3. Zu § 5 der Vereinbarung:

Die Stellensatzung und der Stellenplan der Gemeinde Hochdorf wird von der Stadt Freiburg im Breisgau in ihre Stellensatzung bzw. ihren Stellenplan übernommen.

4. Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrats:

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates sowie für ihre sonstige ehrenamtliche Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von 20 v. H. der für die Stadträte geltenden Regelung.

5. Personenstandswesen

Abweichend von § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes soll der Stadtteil Freiburg-Hochdorf eine eigenen Standesamtsbezirk bilden. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird gemäß § 52 Abs. 2 PSTG beim Regierungspräsidium den entsprechenden Antrag stellen. Der Ortsvorsteher soll zum Standesbeamten, ein weiterer Angehöriger der örtlichen Verwaltung zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Freiburg-Hochdorf bestellt werden.

6. Ortsgericht

Der Ortsvorsteher und der Ratsschreiber werden zu Mitgliedern des Ortsgerichts Freiburg im Breisgau bestellt. Sie sollen vornehmlich bei Verrichtung des Ortsgerichts im Stadtteil Freiburg-Hochdorf mitwirken.

7. Grundbuch

Das Grundbuch von Hochdorf wird derzeit vom Staatlichen Grundbuchamt Hochdorf geführt. Mit der Eingliederung der Gemeinde Hochdorf in die Stadt Freiburg im Breisgau wird der bisherige Grundbuchbezirk Hochdorf aufgelöst, weil jede Gemeinde nur einen Grundbuchbezirk bildet (§ 1 des Bad. Grundbuchausführungsgesetzes). Da die beengten räumlichen Verhältnisse beim Grundbuchamt Hochdorf derzeit die Übernahme des Grundbuches der Gemeinde Hochdorf nicht zulassen, soll das Grundbuch für die bisherigen Gemarkung Hochdorf bis auf weiteres bei der Ortsverwaltung verbleiben. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird das Einverständnis des Justizministeriums zu dieser Regelung einholen.

8. Gebäudeversicherung

Die Unterlagen für die Gebäudeversicherung sollen bei der örtlichen Verwaltung in Freiburg-Hochdorf geführt werden, solange das Grundbuch für Hochdorf dort geführt wird.

9. Vermessungswesen

Die Vermessungsaufgaben für die Gemeinde Hochdorf werden derzeit vom Staatlichen Vermessungsamt Freiburg im Breisgau wahrgenommen. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird gemäß § 9 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes beim Innenministerium beantragen, die Aufgaben des Staatlichen Vermessungsamtes für den Bereich der bisherigen Gemeinde Hochdorf dem Städtischen Vermessungsamt zu übertragen.

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau wird den Ortsvorsteher als beratenden Sachverständigen in den Umlegungsausschuss zur Mitwirkung an Umlegungsverfahren im Stadtteil Freiburg-Hochdorf berufen. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird ihre Hauptsatzung entsprechend ändern.

10. Gemeindewald

Der Gemeindewald Hochdorf wird vom städt. Forstamt bewirtschaftet. Die Vergabe von Pachten für Jagd und Fischerei obliegt dem Ortschaftsrat.

Dem Forstbeamten wird - unter Beibehaltung des Forstbetriebsdienstes im bisherigen Gemeindewald Hochdorf - die Übernahme in den städt. Dienst angeboten.

11. Polizeiangelegenheiten

Mit der Entscheidung über Anträge auf Polizeistundenverlängerung im Stadtteil Freiburg-Hochdorf wird der Ortsvorsteher beauftragt. Das gleiche gilt für Gestattungen nach § 12 des Gaststättengesetzes.

Fundsachen werden bei der örtlichen Verwaltung zwei Wochen lang verwahrt und sodann an das zentrale Fundbüro des Amtes für öffentliche Ordnung abgegeben.

12. Feuerwehr

Die Ortsfeuerwehr Hochdorf wird als Löschzug in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Freiburg im Breisgau eingegliedert und den anderen Löschzügen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt. Der Kommandant der Ortsfeuerwehr Hochdorf wird zum Löschzugführer dieses Löschzuges bestellt.

Das vorhandene Löschfahrzeug sowie sämtliche Gerätschaften verbleiben im Stadtteil Freiburg-Hochdorf.

Im Stadtteil Freiburg-Hochdorf sollen zur gegebenen Zeit Brandmelder errichtet werden.

Die Satzung der Gemeinde Hochdorf über die Erhebung der Feuerwehrabgabe vom 3. November 1967 wird aufgehoben.

13. Straßenbau- und -unterhaltung; Winterdienst

Das Straßen- und Wegenetz wird von der Stadt Freiburg im Breisgau übernommen. Die Unterhaltung erfolgt durch das städtische Tiefbauamt; die Feld- und Wirtschaftswege werden von den Bediensteten der bisherigen Gemeinde Hoch-

dorf unter der Aufsicht des Ortsvorstehers und in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt gewartet. Die Reinigung und der Winterdienst wird von den Fuhrparkbetrieben übernommen. Die Straßen und Wege werden in den allgemeinen Räum- und Streuplan entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung aufgenommen.

14. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Stadtteils Freiburg-Hochdorf erfolgt bis auf weiteres durch den Marchwasserverband zu den bisherigen kostendeckenden Gebühren. Die Stadt Freiburg im Breisgau übernimmt die Verpflichtungen gegenüber dem ehrenamtlich tätigen Wassermeister. Die Stadt Freiburg im Breisgau behält sich vor, einen Verbund mit dem städtischen Wasserversorgungsnetz vorzunehmen, wenn technische oder wirtschaftliche Gründe dies erfordern. Für diesen Fall erfolgt eine gebührenrechtliche Angleichung.

Für die Herstellung, Erweiterung und Erhaltung des Ortsnetzes gelten die Bestimmungen der Stadt Freiburg im Breisgau.

Sollte das Regio-Bauvorhaben an das städt. Wassernetz angeschlossen werden müssen, so gilt für den alten Ortsteil Hochdorf nach wie vor Satz 1.

15. Abrechnung von Erschließungskosten

Zur Zeit befinden sich folgende Erschließungsanlagen im Bau: Gartenstraße, Kandelstraße, Ringstraße, Waldstraße, Wasserstraße. Die Abrechnung der Erschließungskosten für die vorstehend genannten Anlagen erfolgt nach der im Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Hochdorf gültigen Hochdorfer Satzung.

16. Müllabfuhr

Die Müllabfuhr im Stadtteil Freiburg-Hochdorf wird von den städt. Fuhrparkbetrieben zu den gleichen Bedingungen und Gebühren wie im Stadtgebiet übernommen.

17. Anschluss an das städtische Verkehrsnetz

Im Hinblick auf die angestrebte Bebauung im Stadtteil Freiburg-Hochdorf wird der Stadtteil an das städtische Verkehrsnetz angeschlossen. Ob eine städtische Omnibuslinie eingerichtet wird oder die Andienung über einen Verkehrsverbund mit einem anderen Unternehmen erfolgt, bleibt weiteren Verhandlungen vorbehalten. Die Fahrpreise richten sich nach dem jeweils gültigen Beförderungstarif der Freiburger Verkehrs AG.

18. Kindergarten

Die Verwendung des alten Kindergartengebäudes erfolgt im Benehmen mit dem Ortschaftsrat.

Die Stadt Freiburg im Breisgau wird den Bau eines weiteren Kindergartens sicherstellen, sobald der Bedarf über zwei Gruppen hinausgeht.

19. Krankenpflegestation

Die Stadt Freiburg im Breisgau gewährt der Schwesternstation des Stadtteils Freiburg-Hochdorf für die von ihr im Stadtteil Hochdorf durchgeführten Krankenpflege dieselben Zuwendungen wie bisher die Gemeinde Hochdorf.

20. Friedhof- und Bestattungswesen

Das Friedhof- und Bestattungswesen wird im Stadtteil Hochdorf nach den bisherigen Gepflogenheiten unter der Oberaufsicht des städtischen Friedhof- und Bestattungsamtes weitergeführt. Soweit von der Gemeinde Hochdorf bisher Friedhofsgebühren erhoben worden sind, werden diese beibehalten. Sie sind der Kostenentwicklung anzupassen. Auf dem Friedhof sollen grundsätzlich nur Verstorbene beigesetzt werden, die im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Stadtteil Freiburg-Hochdorf haben.

Die Beisetzung von Einwohnern aus dem Stadtteil Freiburg-Hochdorf auf den Friedhöfen der Stadt Freiburg im Breisgau richtet sich nach der städtischen Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung.

21. Schlachtungen; Fleischbeschau

Schlachtungen (gewerbliche und Hausschlachtungen) sowie Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenbeschau werden in der bisherigen Weise durchgeführt. Neue private Schlachthäuser dürfen nicht errichtet, bestehenden nur unter Berücksichtigung der dörflichen Struktur erweitert werden. Die Stadt Freiburg im Breisgau behält sich vor, für neue Betriebe, die gewerbliche Schlachtungen vornehmen, den Schlachthofzwang im Stadtteil Freiburg-Hochdorf einzuführen.

22. Rinderbesamung

Für die künstliche Rinderbesamung werden künftig keine Gebühren erhoben. Die Besamungsgebührenordnung der Gemeinde Hochdorf vom 14. September 1968 wird aufgehoben.

23. Gemeindewaage

Für die Benutzung der Gemeindewaage gilt die bisherige Regelung.

24. Rattenbekämpfung

Die Stadt Freiburg im Breisgau wird, solange es sich als erforderlich erweist, jährlich im Stadtteil Hochdorf eine allgemeine Rattenbekämpfungsaktion durchführen. Die Kosten werden von der Stadt getragen.

25. Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung

Über die Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung gibt der angeschlossene Katalog Auskunft. Diese Aufstellung kann den Bedürfnissen der Praxis entsprechend vom Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Ortschaftsrat jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

Anlage der Zusatzvereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Hoch- dorf in die Stadt Freiburg im Breisgau

Katalog der Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung

Die örtliche Verwaltung bereitet die Sitzungen des Ortschaftsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie wirkt außerdem beim Vollzug derjenigen Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Freiburg im Breisgau mit, die den Stadtteil Freiburg-Hochdorf betreffen. Im Interesse der Beibehaltung einer bürgernahen Verwaltung und der Selbstverantwortung der Bürger werden der örtlichen Verwaltung außerdem insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Informationsdienst (Druck- und Veröffentlichung des Gemeindeblattes, Bürgerversammlungen usw.)
2. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für den Ortschaftsrat im Benehmen mit dem Amt für Statistik und Einwohnerwesen
3. Einzug der Verwaltungsgebühren
4. Unterschriftsbestätigung
5. Ehrungen (Alters-, Ehe-, Arbeits- und Geschäftsjubiläen) entsprechend den Regelungen in der Stadt Freiburg im Breisgau
6. Einleitungen von Ehrenpatenschaften und Überreichung der Ehrengaben
7. Organisation und Dienstbetrieb der örtlichen Verwaltung, Geschäfts- und Dienst-anweisungen, Hausordnung
8. Postein- und -ausgang
9. Registratur und Ortsarchiv
(Das Ortsarchiv geht nach Abschluss der Ortschronik in das Stadtarchiv über.)
10. Führung des Grundbuchs
11. Gebäudeversicherung
12. Führung des Standesamtsbezirks in Freiburg-Hochdorf
13. Annahme von Anträgen und Ausgabe der Urkunden nach Bearbeitung durch die Ortspolizeibehörde für folgende Angelegenheiten:
Personalausweise, Pässe, Aufstellungsgenehmigung für Spielautomaten, Gewererecht, polizeiliche Führungszeugnisse, Staatsangehörigkeitsausweise.
Die Annahme solcher Anträge und die Ausgabe der Urkunden kann auch beim Amt für öffentliche Ordnung direkt erfolgen.
Für das Melderecht ist zwingend die gegenseitige Benachrichtigung vorgeschrieben.
14. Vorübergehende Verwahrung von Fundsachen
15. Förderung der ortsansässigen Vereine

16. Wehrerfassung
17. Entgegennahme von Anträgen an das Sozial- und Jugendamt und Weiterleitung mit entsprechender Stellungnahme.
Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen für das Ausgleichsamt sowie die Amtsstelle für Vertriebene und Flüchtlinge.
Die Anträge können auch direkt bei diesen Ämtern gestellt werden.
18. Friedhofs- und Bestattungswesen.
19. Entgegennahme von Baugesuchen (zwingend über die örtliche Verwaltung) und Weiterleitung an das Bauordnungsamt; beratende Unterstützung des Bauordnungsamtes durch die örtliche Verwaltung in allen Baurechtsfragen.
20. Mitwirkung beim Straßen- und Winterdienst sowie den sonstigen gemeindlichen Unterhaltungsarbeiten an Wald- und Wirtschaftswegen sowie öffentlichen Parkplätzen und Anlagen (die örtlichen Gemeindearbeiter werden in Abstimmung mit den städtischen Ämtern durch die örtliche Verwaltung in ihre tägliche Arbeit eingewiesen).
21. Erfassung des Wasserverbrauchs, Veranlagung und Gebührenabrechnung, sofern eine Abrechnung über die EDV nicht möglich ist.
22. Rinderbesamung
23. Gemeindewaage
24. Verwaltung, Reinigung und Sicherung der Amtsgebäude und Diensträume
25. Nutzungsvergabe der öffentlichen Einrichtungen an Vereine und Gruppen im Benehmen mit dem Sport- bzw. Kulturamt (die bauliche Unterhaltung übernimmt das städt. Hochbauamt).
26. Haushalts- und Rechnungswesen im Rahmen der zugewiesenen Mittel, Führung einer Handkasse
27. Entgegennahme von Anträgen, Beratungen und Weiterleitung an die zentralen Stellen in folgenden Angelegenheiten:
Rentenversicherung (hier auch Ausstellung der Versicherungskarten), badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Wohngeldangelegenheiten
28. Änderung von Lohnsteuerkarten

Auf die sonstigen Zuständigkeiten, die in der Vereinbarung und der Hauptsatzung geregelt sind, wird verwiesen.